

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 19.

Freiburg, den 3. November 1869.

XIII. Jahrgang.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

Nro. 9956. Wir bringen andurch unsern Protest vom 26. August gegen den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. zur öffentlichen Kenntniß.

Freiburg, den 29. Oktober 1869.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Erzbischöfl. Capitels-Vicariat.

Freiburg, den 26. August 1869.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

Nr. 7424. Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 24. d. M. Nro. 10,404 ergebenst zu erwidern:

Die von dortseits stets erneuerten Zusicherungen berechtigten uns zur Erwartung, daß der Kirchen- und Schulconflict durch loyalen Vollzug der Vereinbarung von 1861 und durch Erfüllung der von dortseits in Aussicht gestellten kirchlichen Mitwirkung bei der Leitung der Schule endlich friedlich beigelegt werden. Zu unserm tiefsten Schmerze sind die dahin abzielenden diesseitigen Vorschläge von dortseits zurückgewiesen worden.

Zu „etwaigen Bemerkungen“ gegen den dem dortigen Erlasse beigelegten Gesetzentwurf in obigem Betreff wurde uns nur eine Frist von etwa 10 Tagen gestattet. Wir können deshalb hierauf nicht so einläßlich und gründlich, als wir es gewünscht, erwidern, und müssen uns auf die nachstehende Erklärung beschränken. Die Katholiken sind bei dem Antritte der katholischen Landestheile nicht rechtlos, sondern mit ihrem durch das positive Recht und durch feierliche, völkerrechtliche Verträge garantirten kirchlichen Rechts- und Besitzstand an das Großh. Haus Baden gekommen.

Kraft göttlichen und positiven Rechts ist die katholische Kirche im Großherzogthum Baden berechtigt, ihr ganzes Lebensgebiet frei und selbstständig nach ihren Grundsätzen zu ordnen. Sie ist gemäß den Bestimmungen der bestehenden internationalen Rechts-, wie der badischen Grundgesetze ein selbstständiges Gemeinwesen. Deshalb und kraft § 1 und § 7 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 ist die katholische Kirche berechtigt, selbstständig, wie jede andere Corporation oder Privatperson, Vermögen zur Verwirklichung ihrer Zwecke zu erwerben, dasselbe zu besitzen und die Rechte des Eigenthümers, d. h. die Verwaltung, Rechtsvertretung und stiftungsgemäße Verwendung desselben frei auszuüben. Zu den Zwecken der Kirche gehört kraft göttlichen und positiven Rechts die Erziehung der Jugend, die Sorge für die Armen, Kranken und hilflosen Personen. Deshalb und gemäß dem bestehenden, durch die badische Grundgesetzgebung garantirten Recht gehören die katholischen Schul-, Armen-Spital- und Waisensiftungen zum katholischen Kirchenvermögen, wenn sie nicht kraft besondern Rechtstitels als nichtkirchliche Fonds erklärt sind.

Weil die Kirche als Rechtssubject anerkannt, die Freiheit ihres Eigenthums also garantirt ist, darf die staatliche Gesetzgebung dieses ihr wohl erworbenes Recht so wenig verletzen, als sie in das Eigenthum der Staatsbürger eingreifen kann. Die im innern Kirchenrecht bestrittenen Fragen, ob die Kirche oder die einzelnen kirchlichen Stiftungen Eigenthümer der einzelnen Objekte des Kirchenvermögens sind, ist eine innere kirchliche Angelegenheit. Sie berührt das Eigenthum der Kirche dem Staate gegenüber nicht, welcher diese als Korporation schon längst anerkannt hat. Die Gemeinden, oder die einzelnen Katholiken sind nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht Eigenthümer des Kirchenvermögens. Sie können dasselbe kraft eigenen Rechts deshalb nicht rechtlich vertreten, verwalten und verwenden. Vielmehr stehen diese aus dem Eigenthum abfließenden Rechte nur den der Verfassung der Kirche entsprechenden, bestehenden kirchlichen Behörden zu. Die Rechtsverhältnisse sind insbesondere durch die Vereinbarung von 1861 geregelt, und ist der eine Contrahent, die Staatsgewalt, nicht berechtigt, diesen Vertrag einseitig

aufzuheben oder zu verletzen. Deshalb, weil die Kirche selbstständig ist und der badische Staat sich überdies von der Kirche getrennt hat, ist die staatliche Gesetzgebung nicht berechtigt, Bestimmungen über religiöse, kirchliche Verhältnisse, über das Kirchenvermögen zu treffen. Sie ist nicht berechtigt, der katholischen Religionsgesellschaft den durch den Westphäl. Frieden, Reichsdeputations-Hauptschluß, die badischen Grundgesetze, § 13, 16 und 20 der Verfassungsurkunde, und die Vereinbarung von 1861 garantirten Besitz (Verwaltung, Rechtsvertretung) und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zu entziehen. Weil die Kirche als selbstständiges Rechtssubject besteht, ist die Staatsgewalt nicht berechtigt, ihre Erwerbsfähigkeit durch staatliche Genehmigung der ihr gemachten Schenkungen zu bevormunden und zu beschränken. (§ 1. Gesetzentwurf.) Das Kirchenvermögen steht rechtlich unter keiner andern staatlichen Aufsicht als jedes Privatvermögen. Für dasselbe gelten und wir beanspruchen für die Kirche nur die allgemeinen Rechte und Freiheiten, also darf sie allein nicht unter Ausnahmsgesetze gestellt werden.

Die Staatsgesetzgebung ist nicht berechtigt, die Kirche von der Theilnahme am Unterricht, von der Sorge für die arme und hilfsbedürftige Menschheit auszuschließen. Deshalb und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann der Staat die zu solchen Zwecken der Kirche, resp. einem kirchlichen Fond gewidmeten Stiftungen nicht als sog. weltliche, d. h. staatliche erklären. (§ 3 Gesetzentwurf.)

Kraft der Bestimmung des positiven Rechts, § 16 und 20 der Verfassungsurkunde und den Grundsätzen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums dürfen auch die durch ein Gesetz wohlervorbenen Privatrechte durch kein späteres Gesetz aufgehoben, muß der Wille des Stifters heilig gehalten, darf die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers nicht durch ein Gesetz aufgehoben werden. Solches ist durch die §§ 5 ff. des Gesetzentwurfs geschehen.

So wenig durch einen Akt der Verwaltungsbehörde einem Privateigenthümer die Verwaltung oder Verwendung seines Vermögens entzogen werden darf, so wenig hat die Gesetzgebung ein Recht, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens dem „Staatswohl“ zu opfern, indem sie solche der Disposition der Staatsverwaltung unterstellt (§ 7—10 des Gesetzentwurfes).

Diese Bestimmungen, besonders der § 10 des Gesetzentwurfes, der im offenen Widerspruch zu § 2 und 40 desselben Entwurfs steht, räumen der staatlichen Administrativbehörde nicht bloß das Aufsichtsrecht, sondern das privatrechtliche Eigenthum über das katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen ein. Sie entziehen der katholischen Religionsgesellschaft die wesentlichen Rechte des Eigenthums, die Leitung, Verwaltung, Verwendung und Rechtsvertretung ihrer Stiftungen. Sie entziehen die Entscheidung über das Rechtssubject, das Privateigenthumsrecht dieser Stiftungen den ordentlichen bürgerlichen Gerichten und stellen die hierüber gegen die Staatsverwaltungsbehörde erhobenen, ihrer Natur nach bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt vor die zuständigen unabhängigen bürgerlichen Gerichte vor eine staatliche Verwaltungsbehörde. Das Aufsichtsrecht des Staats berechtigt ihn allerdings nicht zu einer solchen Säkularisation des katholischen Vermögens, zur Umgehung des § 14 und 16 der Verfassung. Die Kirchenbehörde hat aber nicht bloß die Aufsicht, sondern die aus dem kirchlichen Eigenthum abfließenden Rechte der Leitung, Rechtsvertretung und stiftungsgemäßen Verwendung des katholischen Vermögens. Die §§ 11 ff. und 40 des Gesetzentwurfes wollen derselben, resp. den Katholiken (katholischen Stiftungskommissionen), die wohlervorbenen Rechte der rechtlichen Vertretung, Verwaltung und Verwendung der katholischen Stiftungen entziehen, und diese an die nicht konfessionellen Staats- und politischen Gemeindebehörden übertragen.

Im Namen der Mission der Kirche, der Verfassung, der religiösen und persönlichen Freiheit, der Heilighaltung des Eigenthums und des Zweckes der Stiftungen, sowie des Rechts, protestiren wir gegen diese Säkularisation des katholischen Stiftungsvermögens. Ein solches Gesetz würde überdies die Kirche und ihre Angehörigen rechtlos erklären, diesen nicht gestatten, über ihr Vermögen frei zu verfügen und der Wohlthaten ihrer Stiftungen sich zu erfreuen, der Kirche verbieten, wie jeder Privateigenthümer, frei von staatlicher Bevormundung und Beeinträchtigung Vermögen in Zukunft zu erwerben, zu verwalten und zu verwenden.

Ein solches Gesetz würde die bestehenden Grundsätze des Rechts und des Eigenthums erschüttern, die zum Schutz der katholischen Religion existenten völkerrechtlichen Verträge, die Verfassung und das Gesetz vom 9. October 1860 verletzen und die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Uebereinkommen aufheben.

Wir wären verpflichtet, falls ein solches Gesetz erlassen würde, dasselbe als die wohlervorbenen Rechte der Kirche und der Katholiken nicht alterirend zu erklären und diese Rechte mit allen Mitteln des Rechts dagegen zu vertheidigen, die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vom Staate zur Durchführung zu bringen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Friedens bitten wir, diesen Gesetzentwurf den Ständen nicht vorlegen, sondern den Kirchen- und Schulkonflikt durch loyalen Vollzug der Vereinbarung von 1861 beendigen zu wollen. Vor Gott und dem Lande bezeugen wir, daß wir Alles gethan haben, um dem Widerausbruch des Konflikts vorzubeugen, daß wir an der Schädigung der Autorität und der Ruhe des Landes nicht schuld sind, welche aus der Fortsetzung so schwerer Dissidien entstehen.

Die Abhaltung der auf den Pfründen und sonstigen Seelsorgestellen, sowie auf besonderen Fahrtagsstiftungen ruhenden hl. Messen betr.

Nr. 21,448. An die Erzbischöflichen Camerariate, die katholischen Stiftungscommissionen und die Rectoren katholischer Pfründen und Ortsfonds.

Nach der Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 24. Juni l. J., Nr. 5256/57, verkündet durch das Anzeigebblatt für die Erzdiocese für 1869 Nr. 11, werden vom 1. Juli l. J. an die Pfarrverweser und Vicare von der Verpflichtung eine Anzahl Fahrtage unentgeltlich abzuhalten, insoweit diese nicht auf den Vicarstellen stiftungs- oder vertragsmäßig ruhen, entbunden und haben diejenigen Priester, welche die Fahrtage abhalten, die dafür ausgeworfenen und geeigneten Falls die ordnungsmäßigen Gebühren zu beziehen.

Zum Vollzug dieser den § 15 der Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Intercalargefälle katholischer Pfründen vom 12. Mai 1863 abändernden Bestimmung ordnen wir mit Zustimmung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats anmit an und zwar:

I. Bezüglich der eigentlichen Fahrtagsgebühren.

1) Die Gebühren für gestiftete Fahrtage, welche von Fonds, Gemeinden oder Privaten u. s. w. zu entrichten sind, haben künftig diejenigen Priester zu beziehen, welche die Fahrtage abhalten.

2) Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember l. J. sind dieselben jedoch ausnahmsweise noch von den Intercalarrechnern zu erheben und in Rechnung zu vereinnahmen, wogegen den Pfarrverwesern und Vicaren aus den Intercalarcassen die ihnen zukommenden Gebühren zu verabreichen sind.

3) Vom 1. Januar 1870 an haben die persolvirenden Priester diese Gebühren unmittelbar zu beziehen.

4) Die Zahlung aus den Fonds hat im Allgemeinen wie bisher alljährlich in einer Summe zu erfolgen.

Vorläufig und bis überall geprüfte und mit den Fondsrechnungen übereinstimmende spezielle Fahrtagsverzeichnisse vorhanden sind, in welchem Fall wir uns eine zweckmäßige Abänderung vorbehalten, ist die Zahlung an diejenigen Pfarrverweser oder Pfründnießer zu leisten, welcher am Zahlungstag die Pfründe verwaltet oder inne hat.

Dieser hat seinen Vorgängern, den Vicaren und den andern mit Abhaltung von Fahrtagen betrauten Priestern die ihnen nach den vom Erzbischöflichen Capitels-Vicariate getroffenen Bestimmungen zufallenden Betreffnisse sofort nach erhaltener Zahlung zu verabfolgen, auch die Gebühren für nachzuhaltende Fahrtage an die in § 6 der erwähnten Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats bezeichnete Person oder Stelle einzusenden.

Die Abrechnung bleibt den Betheiligten überlassen und berührt die Fonds nicht.

5) Sind die Gebühren wegen Mangels eines genauen Verzeichnisses nicht nach Maßgabe der abgehaltenen Fahrtage, sondern nach der Zeit der Pfründeverwaltung zu beziehen, so kann einem abkommenden Pfründnießer oder Verweser das ihm zufallende Betreffniß schon beim Abzug verabreicht werden. Auch kann in diesem Falle die Zahlung vierteljahrweise erfolgen.

6) In den Intercalarrechnungen sind die Fahrtagsgebühren künftig jeweils innerhalb Linie vorzutragen. Auch sind diesen Rechnungen wie bisher möglichst genaue Verzeichnisse der Fahrtagsgebühren und die Beurkundungen der Stiftungscommission über die eingetretenen Aenderungen beizulegen.

II. Bezüglich der auf den Pfründen lastenden Fahrtage.

a. Haftet die Abhaltung von Fahrtagen auf der Pfründe selber oder auf einzelnen ihrer Bezüge und Nutzungen, so ist unter Vorlage der betreffenden Urkunden anher nachzuweisen, wie groß die Zahl derselben ist, und ob die damit belasteten Einkommenstheile durch Anordnung des Stifters dem persolvirenden Priester zugewiesen sind oder nicht, worauf wir entsprechende Verfügung über die Belohnung für Abhaltung solcher Fahrtage treffen werden.

b. Diese Verfügung bleibt, insofern die Sachlage sich nicht ändert, für die jeweilige Erledigung einer Pfründe in Kraft.

Was die eigentlichen Fahrtagsgebühren (Ziffer I.) betrifft, so bemerken wir noch, daß die zuweilen unter diesem Titel verrechneten Bezüge, welche nicht ausdrücklich für Abhaltung von Fahrtagen gereicht werden, selbstverständlich auch fortan in die Intercalarkasse zu fließen haben.

Carlsruhe, den 3. October 1869.

Katholischer Oberstiftungsrath.

J. E. e. Pr.

Wagner.

Schenk.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

mit Decret vom 13. Mai l. J.:

Hauptlehrer Johann Nep. Wintermantel als Organist an der Pfarrkirche in Heidenhofen.

Fidel Bury als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Heidenhofen.

Hauptlehrer Johann Deckert als Organist an der Pfarrkirche in Mühlhausen (A. Wiesloch).

August Rachel als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Mühlhausen (A. Wiesloch).

Hauptlehrer Philipp Miltner als Organist an der Filialkirche in Rauenberg (Pfarrei Freudenberg).

Ludwig Grein als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Rauenberg (Pfarrei Freudenberg).

Hauptlehrer Johann Bapt. Striegel als Organist an der Pfarrkirche in Neckarhausen.

Landwirth Anton Zieher als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Neckarhausen.

Hauptlehrer Ludwig Eberenz als Organist an der Pfarrkirche in Rüst.

Bürger und Schneider Ambros Steible als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Rüst.

Hauptlehrer Joseph Anton Eck als Organist an der Filialkirche in Weiler (Pfarrei Hilsbach).

Georg Kraker als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Weiler (Pfarrei Hilsbach).

Hauptlehrer Martin Sturm in Ostringen als Organist an der Pfarrkirche in Degernau.

Bierbrauer Franz Grünwald als Organist an der Pfarrkirche in Hemsbach.

Hauptlehrer Peter Herrn als Organist und Bürger Jakob Herrn als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Idesheim.

Bürger und Zimmermann Jonas Fink als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Laudenbach, Pfarrei Hemsbach.

Hauptlehrer August Sturm als Organist; Bürger und Tagelöhner Mloys Wagnmann als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Mühllingen.

Hauptlehrer Anton Kieg und Martin Koos als Organisten an der Pfarrkirche in Mosbach.

Hauptlehrer Ferdinand Büche als Organist und Johann Roth als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Dettingen.

Hauptlehrer Johann Wintermantel als Organist an der Pfarrkirche Sunthausen.

Hauptlehrer Mloys Goldschmidt als Organist und Maurer Georg Heierling als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Seckenheim.

Vlastus Auer als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Gailingen.

Bürger und Schneider Norbert Hertweck als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Ruppenheim.

Hauptlehrer Mloys Schneider als Organist; Bürger und Weber Felix Kornmaier als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Hoffstetten.

Bürger Thomas Ebi als Mesner und Glöckner an der Capelle in Oberalpfen.

Bürger und Landwirth Eduard Heiler als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Kirrlach.

Hauptlehrer Johann Mühlbauer als Organist; Bürger und Schuster Januar Sauter als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Duchtlingen.

Fromme Stiftungen.

In den Kirchenfond Thiengen vermachte der zu Griesheim, Amts Offenburg, verstorbene Pfarrer Joseph Weissenberger seine ganze Verlassenschaft mit 14,792 fl. 34 kr. unter folgenden Bestimmungen: 1. über das Vermögen soll besondere Rechnung mit der Benennung: „Pfarrer Weissenberger'sches Vermächtniß“ geführt werden. 2. Der Ertrag der Stiftung soll nach Ausfolgung mehrerer Legate und dem Tode der als Nutznießerin eingesetzten Schwester des Stifters in folgender Weise verwendet werden: a) 150 fl. jährlich zu einer Familienstiftung für einen Knaben aus der Weissenberger'schen und Zobel'schen Familie, eventuell für einen Bürgersohn der Stadt Thiengen, welcher

Neigung, Lust und Talent zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung, insbesondere für den geistlichen Stand bezeugt; b) 50 fl. jährlich für 2 Mädchen (eines aus der genannten Familie, das andere aus der Stadt Thiengen) zur Erlernung häuslicher weiblicher Arbeiten; c) der erforderliche Betrag alljährlich beim Anfang der Winterschule zur Kleidung von 12 notorisch armen, dürftigen und wohlgesitteten Elementarschülern der Stadt Thiengen, je 6 Knaben und 6 Mädchen; d) der Rest der jährlichen Zinsen für Hälfte zur Anschaffung von Paramenten für die Pfarrkirche Thiengen, zur andern Hälfte zur Austheilung an notorische Ortsarme.